

Gebühreninformation

(entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München)

1 Besuchsgebühren – Tabelle

Siehe Anlage

Für Münchner Kinder übernimmt die Landeshauptstadt München die Differenz zwischen den beiden Gebührentabellen. Für Gastkinder (Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz nicht in München haben) werden die ursprünglichen Gebühren erhoben.

2 Gebührenermäßigung

1. Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) gemäß den Besuchsgebührentabellen ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 80.000,-€ betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Tageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind.
Der Gebührenberechnung sind die Gesamteinkünfte der Gebührenschuldner zugrunde zu legen. Wenn Sie auf Grund Ihrer Gesamteinkünfte nicht den vollen Satz (Gebühren über 80.000,-€) bezahlen müssen und eine Gebührenermäßigung wünschen, müssen Sie einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Jedem Antrag sind die erforderlichen Belege lt. der zentralen Gebührenstellen des Referats für Bildung und Sport beizufügen.
2. Alle Informationen dazu finden Sie unter: <http://www.muenchen.de/kita>

3 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden. Den Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen Sie persönlich in der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport, Landsberger Str. 30. Die Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie im Aushang Ihrer Kindertageseinrichtung.

4 Höhe der Gebühr bei außerordentlicher Schließung

1. Wird eine Einrichtung außerordentlich für die Dauer eines Monats ersatzlos geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben.
Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt; bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
2. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung der Diakonie Hasenberg e.V. ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.

5 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen ab dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.
Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im nach hinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Diakonie Hasenberg e.V. eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

6 Verpflegungsgeld

Für die Tagesverpflegung ist, entsprechend der gewählten Besuchsart, zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

Dieses beträgt

- | | |
|--|-------------------|
| - im Kindergarten und Hort | monatlich 75,00 € |
| - im Haus für Kinder und in Kinderkrippen bei Buchungen bis 5 Stunden | monatlich 85,00 € |
| - im Haus für Kinder und in Kinderkrippen bei Buchungen länger als 5 Stunden | monatlich 89,00 € |

und wird für jeden Monat pauschal für 20 Besuchstage entrichtet.

1. Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel gemindert.
2. Bei mindestens 10 aufeinander folgenden Besuchstagen beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte.
3. Für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage ist nur ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten.
4. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinander folgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.
5. Die Minderung wird nur gültig, nach vorheriger Abbestellung des Essens bzw. Abmeldung des Kindes.
6. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgelds erfolgt einen Monat später.

7 Materialgeld

Für regelmäßige pädagogische Angebote in der Einrichtung (Entwicklungsmappen, Fotos, Aushänge, Bastelangebote etc.) wird eine monatliche Gebühr von 5,00 € erhoben. (wird ab dem 01.09.19 für Münchner Kinder von der Landeshauptstadt München übernommen)

Datum

Unterschrift Mutter/personensorgeberechtigte Person 1

Unterschrift Vater/personensorgeberechtigte Person 2